

Hinweisblatt zur Beantragung von Zuwendungen aus Staatsmitteln zum Kauf von Sportgroßgeräten

1. Grundsätzliches:

1.1 Die Antragsstellung erfolgt auf Grundlage der aktuell geltenden Sportförderrichtlinien, Abschnitt H sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen Projekt (ANBest-P).

1.2 Eine Antragstellung seitens der Sportfachverbände/SFV ist jährlich vom 01. Januar bis 30. September möglich. Anträge können beim GF Öffentliche Mittel, Ressort Breitensportförderung angefordert werden. Dem Antragsformular sind verbindliche Kostenangebote für die einzelnen Sportgroßgeräte beizufügen. Anträge werden nur angenommen und bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

1.3 Die Bestellung bzw. Kauf der Sportgroßgeräte ist nach Antragstellung nicht förderschädlich. Der Eingang des Antrages wird vom GF Öffentliche Mittel, Ressort Breitensportförderung gegenüber den SFV schriftlich bestätigt.

1.4 Für Sportgroßgeräte, die bereits vor Einreichung des Antragsformblattes beim BLSV gekauft oder bestellt wurden, darf nachträglich keine Zuwendung aus Staatsmitteln bewilligt werden. Als vorzeitiger Kauf gilt bereits die Auftragserteilung.

1.5 Aus der Einreichung des Zuwendungsantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Sportfachverband mit einer Zuwendung aus Staatsmitteln rechnen kann. Die Entscheidung über den Zuwendungsantrag trifft zu gegebener Zeit ausschließlich der Verteilerausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.

1.6 Die Sportgroßgeräte müssen aus Eigenmitteln des Verbandes beschafft werden. Die dem Sportfachverband bewilligten Staatsmittel für den Sportbetrieb dürfen nicht zur Beschaffung der Sportgroßgeräte verwendet werden.

1.7 Sportfachverbände, die nicht gemeinnützig sind, können keine staatlichen Zuschüsse für Sportgroßgeräte erhalten. Der Staatsmittelzuschuss beträgt höchstens 50% der Kostenobergrenze für das antragsbezogene Gerät (soweit festgesetzt) bzw. des tatsächlichen Anschaffungspreises (einschließlich Mehrwertsteuer; abzüglich Skonti, Nachlässe u. Lieferkosten). Der Prozentsatz der Zuschussförderung ist abhängig vom Antragsvolumen und der Höhe der zur Verfügung stehenden Zuschussmittel. Der Verteilerausschuss des BLSV kann je nach Haushaltsslage Änderungen der Zuschusshöhe vornehmen. Der Höchstzuschuss beträgt i. d. R. max. € 5.000,-- pro Gerät. Die Zuwendung ist immer auf volle € 50,-- abzurunden.

2. Weitergabe an Vereine:

2.1 Die Sportgroßgeräte können ohne Einhalten einer Wartefrist von den Sportfachverbänden, unter Beachtung von leistungssportlichen Gesichtspunkten, förderunschädlich an Sportvereine weitergegeben werden. Die Fachverbände übernehmen dabei als Verteiler die Koordinierungsfunktion des landesweiten, sportlichen Bedarfs. Bei einer Weitergabe darf der Veräußerungspreis nicht höher sein als der ursprüngliche Kaufpreis abzüglich dem staatlichen Zuschuss.

2.2 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sportgroßgeräte beträgt fünf Jahre. Bei Weitergabe eines Gerätes an einen Verein hat der Sportfachverband sicherzustellen (z. B. in Form einer schriftlichen Bestätigung), dass diese Frist auch vom Verein eingehalten wird.

2.3 Bei einem Antrag auf Ersatzbeschaffung ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen, dass die zu ersetzenden Geräte an Sportvereine weitergegeben worden sind oder für eine Weitergabe nicht mehr in Betracht kommen.

3. Förderfähigkeit:

3.1 Jeder Sportfachverband, der Sportgeräte für die Abhaltung seines Sportbetriebs oder zur Weitergabe an seine Mitgliedsvereine gemäß der Liste der zuwendungsfähigen Sportgroßgeräte benötigt, kann jährlich Förderanträge einreichen.

3.2 Förderfähig sind nur die Sportgroßgeräte, die auf der Liste zuwendungsfähiger Sportgroßgeräte für Sportfachverbände aufgeführt sind. Gefördert wird nur der Ersterwerb von neuen Geräten (nicht gebrauchte Sportgroßgeräte). Kleingeräte (z. B. Bälle, Seile) sowie persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht förderfähig sind Platzpflegegeräte wie Rasenmäher, Linienkehrmaschinen etc., da diese ebenfalls nicht als Sportgroßgeräte anerkannt werden.

In besonders begründeten Einzelfällen ist auch eine Einmalförderung von Sportgroßgeräten, die nicht auf der Liste aufgeführt sind ab € 3.000,- möglich. Über diese Sonderfälle entscheidet der Verteilerausschuss des BLSV. Zunächst ist hierzu eine sportfachliche Stellungnahme im Ressort Leistungssportförderung einzureichen. Dieser berät bezüglich einer Antragsstellung an die beschließenden Gremien.

4. Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis:

4.1 Nach Eingang und Bearbeitung des Antrages hat der Verteilerausschuss des BLSV im IV. Quartal über die Zuwendung zu entscheiden. Ein entsprechender Bescheid geht dem Sportfachverband im Folgejahr zu.

4.2 Zuwendungen, die genehmigt wurden, müssen bis zum Ende des Bewilligungsjahres abgerufen sein, d. h. die Originalrechnungen sind bis 31. Dezember vorzulegen, da ansonsten die bewilligte Zuwendung verfällt. Bei begründeten Ausnahmefällen stellt die Frist lt. Beschluss des Verteilerausschusses vom 07.05.2007 keine Ausschlussfrist dar.

4.3 Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach der Führung des Verwendungsnachweises des jeweiligen Sportgroßgerätes auf den Formblättern des BLSV. Die Originalrechnungen sind mit einzureichen. Bitte beachten Sie, dass diese Unterlagen mit Originalrechnungen in unseren Akten verbleiben müssen. Es ist daher zweckmäßig, dass sich der SFV für seine Akten Fotokopien anfertigt, falls er nicht die Durchschrift der Rechnung vom Lieferanten erhält.

4.4 Es werden nur Rechnungen für die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Geräte anerkannt. Aus der Rechnung müssen Lieferant, Empfänger, Rechnungsdatum, gelieferte Ware und Endpreis für jedes Gerät hervorgehen. Den Sportfachverbänden wird empfohlen, die Originalrechnungen „per Einschreiben“ an den BLSV, GF Öffentliche Mittel, Ressort Breitensportförderung, zu senden.

4.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das bei der Bestandsverwaltung angegebene Fachverbandskonto. Der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen ist im Bewilligungsjahr (Stichtag 31. Dezember) vorzulegen. Eine Übertragung auf das kommende Jahr ist n i c h t möglich.

Stand: 01.12.16